

Limburger Anzeiger

zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung) Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

als Beilage der "Sonn- und Freitags-
Zeitung" oder als eine eigene
Beilage der "Sonn- und Freitags-
Zeitung" oder als eine eigene
Beilage der "Sonn- und Freitags-
Zeitung"

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
H. Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Abonnementpreis: 1 Mark 20 Pf.

Einzelhefte 10 Pf.

Die Geschäftsbedingungen sind in der
Beilage Nr. 10 zu finden. Bei
Abnahme wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Jerusalem-Anschluß Nr. 82.

Dienstag den 6. März 1917

Jerusalem-Anschluß Nr. 82.

80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Verkehrs mit Kohle.
Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen
Reich vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braun-
kohlen (Steinkohlen, Braunkohlen, Bräun- und Rost-
kohlen) der Versorgung des Inlands sowie für die Ausfuhr in
den Ausland zu nehmen.

Der Reichskanzler kann die zur Durchführung
erforderlichen Bestimmungen treffen. Er kann ins-
besondere Erzeuger und Besitzer der im § 1 bezeichneten
Erzeugnisse anweisen, die Brennstoffe an von ihm bestimmte
Orte oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe er-
forderliche Handlungen vorzunehmen. Er kann Auskunft
über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der im
§ 1 bezeichneten Brennstoffe fordern.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwider-
gehen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung
mit einer Geldstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu hundert Mark oder mit einer dieser Strafen
erfaßt werden, sowie daß neben der Strafe die Brennstoffe,
an denen die Zuwiderhandlung begangen, ohne Unterschied
dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Hat der Reichskanzler den Erzeuger oder Besitzer
der Brennstoffe angewiesen, die Brennstoffe einem Dritten
zu überlassen und kommt eine Einigung über den Uebertre-
tens zustande, so wird der Uebertreter durch ein
Gericht endgültig festgestellt. Die Zusammenfassung des
Uebertretens und das Verfahren regelt der Reichskanz-
ler. Er kann bestimmen, welche Summe der Empfänger
auf Uebertretenspreis vorläufig zu zahlen, sowie ob und in
welcher Höhe der Empfänger Sicherheit zu leisten hat. Im
Falle der Erfüllung der Bedingungen unter denen
die Uebertretenspreis zu erfolgen hat. Er kann bestimmen, daß
dem ihm angeordneten Handlungen ohne Rücksicht auf
Uebertretenspreis oder Zahlung des Uebertreterpreises vor-
zugehen sind.

Das Schiedsgericht (§ 4) kann auf Antrag be-
ide Vertragsparteien mit Rücksicht auf Anord-
nungen, die gemäß § 2 ergehen, ganz oder teilweise aufheben
oder ändern.

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm
dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Ver-
kehrs mit den im § 1 bezeichneten Brennstoffen zustehen,
oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende
Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung,
Organisation und Geschäftsgang dieser Behörde.

Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in
Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
bens.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Verkehrs mit
Wolle, Strick- und Schuwaren vom
10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420).

Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit
Wolle, Strick- und Schuwaren vom 10. Juni 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird wie folgt ge-
ändert:

Im § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
"§ 18. Die nach Abs. 1 als zuständig bestimmten
Behörden sind im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15
insoweit, der Reichsbekleidungsstelle auf Verlangen Aus-
kunft zu erteilen."

Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:
"Wer zwecks Erlangung eines Bezugscheins gegenüber
einer mit der Prüfung der Notwendigkeit der An-
forderung nach § 11 Abs. 3 betrauten Stelle oder
einer für die Ausfertigung des Bezugscheins zustän-
digen Behörde vorfalschlich unwahre oder unvollständige
Angaben macht."

Artikel 2.

Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft. Der
Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhebens.
Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während
des Krieges.

Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges
können die Vorstände der Krankenkassen die Gewährung von
Teuerungszulagen an die der Dienstordnung unterliegenden
Angestellten der Rasse ohne Zugrundelegung des Kassenaus-
schusses beschließen. Die übrigen für Änderungen der Dienstordnung
geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bleiben
dabei unberührt.

Voraussetzung ist, daß die Zulagen

1. entweder allen oder allen denjenigen Angestellten
(Abs. 1) gewährt werden, deren jährliches Dienst-
einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, und
2. für alle beteiligten Angestellten nach den gleichen
Grundsätzen bemessen werden; zulässig ist jedoch eine
Einteilung der Angestellten nach dem Gehalte mit
steigendem Prozentsatz je für die niedrigere Gehalts-
stufe, ferner Abstufung für Verheiratete und Ledige
sowie nach der Zahl der Kinder, die der Angestellte
ganz oder überwiegend zu unterhalten hat.

Der Beschluß kann in der gleichen Weise (Abs. 1) ge-
ändert oder aufgehoben werden. Er tritt spätestens drei
Monate nach Friedensschluß außer Kraft, sofern nicht vor-
her die Weiterzahlung der Teuerungszulagen auf dem in
der Reichsversicherungsordnung für Änderungen der Dienst-
ordnung vorgeschriebenen Wege beschlossen worden ist.

II. Für Personen, die während des gegenwärtigen Krie-
ges dem Reich oder einer ihm verbündeten Macht Krieges-
dienst- oder ähnliche Dienste leisten, ruht der Fristenlauf
der Wartezeit bei ihrer Krankenkasse (§ 2 des Gesetzes, be-
treffend Erhaltung von Annuitäten aus der Kranken-
versicherung, vom 4. August 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 334
—) auch während der Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu
sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr
aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

Eine Wartezeit, die sie bei einer Krankenkasse zur Zeit
des Dienstbeginns ganz oder zum Teil erfüllt haben, ist
ihnen auch auf die Wartezeit für Leistungen bei einer anderen
Krankenkasse anzurechnen, der sie nach der Rückkehr aus
solchen Diensten in die Heimat beitreten.

Auf das im § 195 Abs. 1 der Reichsversicherungsord-
nung erwähnte letzte Jahr und auf die im § 208 Satz 2 der
Reichsversicherungsordnung erwähnten letzten zwölf Monate
wird ihnen die Dauer der Dienstleistung sowie diejenige der
Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen nicht angerechnet, die in
die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten
in die Heimat fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der
Reichsversicherungsordnung steht für sie einer Wartezeit für
Leistungen im Sinne der Reichsversicherungsordnung gleich.

III. Die Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom
23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ist auch für das
uneheleiche Kind eines Kapitulanten zu gewähren, wenn seine
Verpflegung zur Gewährung des Unterhalts an das Kind
festgestellt und die Mutter minderbemittelt im Sinne des
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 jener Bekanntmachung ist.

IV. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Ver-
ordnung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend,
hat der Herr Finanzminister die Herausgabe eines Finanz-
Ministerial-Blattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wir-
kung vom 1. Januar d. Js. ab erscheinen und ist durch die
Post, den Buchhandel und durch A. von Deder's Verlag,
Berlin SW. 19, Jerusalemstraße 56, zum Preise von 12
Mark jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem
amtlichen Teil die Behörden und Beamten und die sonst
in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegen-
heiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über An-
ordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäfts-
bereich der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unter-
richten. Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen,
die für die Beamtenschaft und die sonstigen Leser von Wert
sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.
Miesbaden, 16. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnung

betreffend: Fahnenflucht.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes
vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mit unter-
stellten Korpsbezirk:

I. Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer
aktiven Militärperson oder einer Person des Beurlauben-
standes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Ver-
brechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und
es vorfalschlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten

Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen,
wird, wenn die bestehende Gesetz keine höhere Freiheitsstrafe
bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnen-
flucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis
bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände
mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem
Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche
von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig
sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr
erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich ver-
borgten hält oder auf andere Weise der militärischen Kon-
trolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vor-
falschlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder
Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige
zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezi-
neten Militärpersonen Anwendung.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando.
18. Armeekorps.

Abt. IIIb. Tab.-Nr. 3307/959.

Bekanntmachung

Infolge der fortwährenden Zu- und Abgänge in der
Zahl der Rüstungs-, Schwer- und Schwerstarbeiter ist es not-
wendig, eine genaue Aufstellung über die in den einzelnen
Fabriken, Bergwerken usw. beschäftigten Arbeiter, die zu
den obengenannten zählen, zu haben.

Alle im Kreise Limburg belegenen Fabriken, Werke usw.,
die Rüstungs-, Schwer- und Schwerstarbeiter beschäftigen, wer-
den daher ersucht, die Zahl der in ihrem Betriebe beschäftigten
Arbeiter, die für die Verteilung von Sonderzulagen an Le-
bensmitteln in Frage kommen, bestimmt binnen 3 Tagen
dem Kreisamtsamt hier selbst in Form einer Nachweisung mit-
zuteilen. Die Nachweisung muß Namen und Wohnort
der einzelnen Arbeiter, getrennt nach der Art ihrer Beschäfti-
gung, z. B. Rüstungs-, Eisen-, Eisen- usw. enthalten. Ferner
müssen die Listen genau ergeben lassen, ob es sich um Rüstungs-
Schwer- und Schwerstarbeiter handelt. Bei Bergarbeitern,
die unter Tage beschäftigt sind, muß dies besonders hervor-
gehoben werden. Inwiefern die Werke für die Rüstungs-
industrie beschäftigt sind, und welche von den Schwer- und
Schwerstarbeitern zu den Rüstungsarbeitern zählen, ist in
der Nachweisung anzugeben.

Auch ist der Beschäftigungsort bei allen denjenigen Ar-
beitern anzugeben, bei denen sich der Sitz der Betriebsleitung
nicht mit dem Beschäftigungsort deckt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in ihren Ge-
meinden in Frage kommenden Werke besonders in Kenntnis
zu setzen.

Limburg, den 5. März 1917.

A. A. Der Vorsitzende des Kreisamtsamtes.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises,
die mit der Erledigung meiner Umbruderung vom 24.
vor. Mts., betreffend Anbaufläche von Hafer, Weizen und
Häfenfrüchten, noch im Rückstande sind, ersuche ich um um-
gehende Erledigung.

Limburg, den 5. März 1917.

A. A. Der Vorsitzende des Kreisamtsamtes.

Aufforderung

(Nachtrag zur Aufforderung vom 27. Februar 1917.)
Auch sämtliche Ersatzreservisten und Mannschaften, welche
im Frieden gedient haben und vor dem 8. September 1870
geboren sind und während des Krieges eine der nachstehenden
Entscheidungen erhalten haben:

D. U. oder
dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig oder
dauernd kriegsunbrauchbar, „nicht zu kontrollieren“
haben sich zwecks Wiederaufnahme in die Stammrolle zu
melden.

(Es sind dies die Jahrgänge 1869 und 1870, die bei der
D. U. Musterung im September-Oktober 1915 oder sonst
bis jetzt ausgemustert wurden.)

Diese Meldung hat bis zum 10. 3. 17. beim Bezirks-
feldwebel in Limburg mündlich oder schriftlich unter Vorlage
der Militärpapiere zu erfolgen.

Wer vorstehender Aufforderung nicht Folge leistet, wird
nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.
Wegen der ungedienten D. U. Mannschaften ergibt be-
sondere Aufforderung durch den Zivilvorstehenden der Ersatz-
Kommission (Landratsamt).

Limburg, den 4. März 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Heinrichen,
Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
zur Kenntnis.

Die Bekanntmachung ist sofort mehrmals in ortsüblicher
Weise zu veröffentlichen.

Limburg, den 5. März 1917.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 27. v.
Mts., Kreisblatt Nr. 50, wird nachträglich mitgeteilt, daß

lachende Erben geworden. Geht es nicht an, daß
Ihren Gunsten auf Rehbach verzichte?" (S. 100)

Norwegen, in erster Linie den norwegischen Staat, sehr schädlich, da er große Mengen von Kohlen in Amerika gekauft und bereits Schiffe zum Abtransport gemietet hat. Alle Pläne des norwegischen Rederverbandes sind damit vollständig umgestoßen. Die bereits nach Amerika abgegangenen Dampfer sind umsonst ausgefahren. Die Garantiegesellschaft für die Lieferung amerikanischer Kohlen war hier gebildet worden, ohne daß man über die Ankunft der von hier abgegangenen Telegramme, durch die Kohlen in Amerika bestellt wurden, irgendwelche Sicherheit hatte. Die norwegische Handelsmarine hat bereits vollgeladene Dampfer in Norfolk liegen. England verlangt jedoch, daß ein britischer Kontrollschiff anlaufen wird und will der norwegischen Linie keine "Geleitschiffe" ausstellen. Die norwegische Linie wollte daher die Schiffe nach New York zurückbeordern und dort wieder landen, was jedoch wegen der amerikanischen Gesetzgebung unmöglich ist. Der Abgang der übrigen norwegischen Schiffe mit amerikanischen Kohlen für Norwegen ist nunmehr so gut wie unmöglich geworden wegen des englischen Beschlusses, bezüglich des Kontrollschiffes und wegen der Pflichten, die nunmehr auch verlangt werden für neutrale Transporte, neutrale Ladungen auf neutralen Schiffen aus neutralem Land nach neutralem Land! Und zwar gleichgültig, ob die neutrale Fahrt das englische oder das deutsche Seerechtsgebiet passieren muß oder nicht.

Es gibt, so schreibt die "Freie Presse", hierzu, kein neutrales Recht mehr auf den Meeren. Die Vereinigten Staaten sehen sich vor der Tatsache, daß sie verhindert werden, den Norwegern für deren gutes Geld und für Norwegens eigenen Bedarf Kohlen zuzuführen als Ersatz für die bisher von England gelieferten Mengen. In Washington scheint man sich dadurch nicht im geringsten gestört zu fühlen. Man hat auch durchaus keinen Grund dazu, denn Norwegen hat die Kohlen den amerikanischen Händlern bereits bezahlt! Der Schaden trifft ja darum die Neuen Norweger. Und außerdem: die Norweger können ja die Kohlen bekommen, wenn sie die Gefahr der Fahrt in den Kontrollschiffen und die Zwangsstopps im Sperrgebiet auf sich nehmen. Sie können die Kohlen auch direkt aus England holen, denn die englische Kohlensteuer ist ja aufgehoben. Man sieht: die Entente läßt kein Mittel unberücksichtigt, um die seefahrenden Neutralen in den Grundriß hineinzuzwingen. Die norwegische Regierung läßt heute ihre Schwäche und Nachgiebigkeit. Sie hat den Engländern den Finger geboten — diese haben aber die ganze Hand ergriffen. Was nützen heute die schwerwiegenden, den norwegischen Wohlstand schwer treffenden Konzeptionen, zu denen sich das Kabinett Ansdien in der Frage des Fischereigesetzes hergegeben hat? Man kann von den Norwegern wirklich nicht sagen, daß sie durch Schaden klug geworden seien.

Frankreichs neue Mähernte.

Die jüngsten Kammerverhandlungen, die einen Ausbruch des Unwillens über die mangelhafte Versorgung der Regierung waren, die sich deshalb auch besonders gegen den Landwirtschaftsminister richteten, finden ihre Erklärung durch die jetzt veröffentlichten Schätzungen der Getreideernte für 1917. Die Schätzung erfolgte auf der Grundlage von 100 gleich sehr gut, 80 gleich gut, 60 gleich schlecht. Danach stand Winterweizen gleich 60 gegen 70 der vorjährigen Schätzung; Roggen 67 gegen 72; Wintergerste 67 gegen 73; Winterhafer 66 gegen 72. Da Frankreich im Jahre 1916 rund 6,5 Millionen Tonnen gegen 8,6 Millionen Tonnen in guten Winterjahren betragen hat, muß ein weiterer Rückgang des Ertrages die Abhängigkeit von ausländischen Zufuhren erhöhen.

Drei englische Zuchthäuser voll Sozialisten.

Bern, 3. März. „Berne Tagblatt“ schreibt unter dem Titel: „Drei englische Zuchthäuser voll Sozialisten“ folgendes: Der englische Militarismus zeigt sich von Tag zu Tag mehr in einem neuen Maße. Bald hört man von einer Kreuzung von Soldaten, bald von anderen Schandthaten, und zwar werden diese Schandthaten jeweils den Ministern im Unterhause abgerungen. So erzählten wir heute, daß z. B. bereits zwei englische Zuchthäuser mit verurteilten Sozialisten und Antimilitaristen so überfüllt sind, daß sich die Regierung genötigt sah, das große Zuchthaus von Dartmoor, von Verbrechern zu räumen, um Platz für die immer wachsende Zahl unserer verurteilten Genossen zu finden. Diese Tatsache, daß der liberale Abgeordnete Laubert letzten Samstag vom Minister des Innern bestätigt erhalten. Die Angabe der Zahl der so Verurteilten wurde jedoch verworfen. Daß gerade Dartmoor für die Unterkunft der Dienstverweigerer mit Gewissensbedenken gewählt wird, illustriert die Rücksicht der englischen Regierung gegenüber denjenigen, die sich weigern, für die imperialistischen Ziele ihres „Vaterlandes“ zu kämpfen. Es ist nämlich das verurteilte aller englischen Zuchthäuser, in welchem nur solche schweren Verbrecher gehalten wurden, die eine Strafe von mindestens drei Jahren abzubüßen hatten. Zu dem Gefängnis, das sich in einer wüsten felsenigen Gegend befindet, gehören große Steinbrüche, in welchen nun unsere Genossen arbeiten müssen. Wenn man daran denkt, daß zur Zeit der Gefängnisvorlage für die allgemeine Wehrpflicht die Regierung noch heilig versprochen hatte, solche Bürger, welche aus Gewissensgründen gegen den Militärdienst seien, nur für den Militärdienst zu verwenden, so werden diese Enthaltungen ein eigenartliches Licht auf den Wert des Ehrenwortes der Regierung. Trotz der Versprechungen, die der Minister des Inneren im Parlament gemacht habe, das Gesetz der Abwehrverweigerer im Parlament gemacht habe, das Gesetz nicht gegen die Sozialisten anzuwenden, und die letzteren in allen Beziehungen den Quätern gleichzustellen, füllen unsere Gefängnisse bereits die drei Gefängnisse von Wakefield, Dartmoor und Dartmoor, während religiöse Dienstverweigerer in offenen Lagern leben und nur zum Straßenbau und ähnlicher Arbeit angehalten werden. Es ist wieder eines der Beispiele, wo verantwortliche Minister gelogen haben, um die Stimmen der Arbeitsabgeordneten für ihre Wortschmelze zu gewinnen. Der Kriegsbekehrer ist es aber noch nicht genug, daß die Opfer verfolgter Minister in Zuchthäusern untergebracht werden, sie werden obendrein noch geschmäht. So erklärt „Daily Mail“ vom 26. Februar, daß es für Verbrecher eine Belohnung sei, wenn sie gezwungen würden, mit Sozialisten in denselben Strafanstalt zu leben, da Verbrecher auf dem Gefängnis dem Vaterlande gegenüber ihre Pflicht oft glänzender erfüllen hätten. Und es gab eine Zeit, wo man vom „freien England“ sprach; ja, dieses behauptet sogar heute noch, für die Rechte und Freiheiten der Völker zu kämpfen.

Explosion eines russischen Munitionszuges.

Berlin, 6. März. (W. T. S. Telegramm) Die Tageszeitung des „Berliner Lokalanzeigers“ meldet über Malmö, daß seit vierzehn Tagen in verschiedenen Teilen Schwedens furchtbare Schneestürme herrschen, die die Warentransporte vollständig unterbrechen. Infolge starker Schneeverwehungen entgeiste der von Techt ange-

lassene Munitionszug 212 in voller Fahrt. Die Lokomotive wurde vollständig zertrümmert. Die ersten Wagen fingen Feuer, worauf der ganze Zug unter furchtbarem Getöse explodierte. Die Begleitmannschaften des Zuges sind bis auf den letzten Mann umgekommen. Der Bahnkörper ist auf einer Strecke von sechs Werst an gerissen.

Wachsende Kriegsmüdigkeit in Rußland.

Von der russisch-englischen Grenze wird gemeldet: Obgleich die russische Zensur infolge ihrer langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet mit unfehlbarer Sicherheit auch die verstecktesten Anspielungen über die Kriegsmüdigkeit des russischen Volkes bisher zu unterdrücken mußte, wird nunmehr doch die Kriegsmüdigkeit immer mehr in ihrem ganzen Umfange bekannt. In den letzten Tagen hielt die unter dem Einfluß des britischen Vorkämpfers Buchanan stehende „Antigermanische Gesellschaft“ von 1914 in Petersburg eine Vertrauensmännerversammlung ab, in der Professor Gromm feststellte, daß die große Masse des russischen Volkes infolge der unerbötigen Zügel im Innern des Landes, vornehmlich der wirtschaftlichen Not und der langen Dauer des Krieges, kein anderes Ziel mehr hätte, als die Beendigung des Krieges herbeizuführen. Von dem großen Geist, der 1914 durch das Land wehte, sei auch nicht mehr ein Atom zu spüren. Man merke nur in den politisch gesunden Kreisen ein fähiges Nachdenken der Folgen eines baldigen Friedensschlusses oder der unentwegten Fortführung des Krieges. Es sei betrieblisch, daß auch die Partei der öffentlichen Kriegsgegnerchaft täglich mehr zu wachsen beginne. So hätten die bisher in getrennten Gruppen marschierenden Sozialdemokraten ihre Einigung vollzogen. Sowohl die radikalen als auch die bisher gemäßigt ercheinenden Sozialdemokraten haben jetzt erklärt, daß sie entschieden für eine rasche Beendigung des Krieges eintreten wollten. Ein Vorschlag zur Mitarbeit mit dem progressistischen Block wurde von den Sozialdemokraten entschieden abgelehnt.

Neue Riesengeschütze für die amerikanischen Schlachtschiffe.

Das amerikanische Marineministerium hat jetzt erklärt, daß die modernen Schlachtschiffe mit 35 oder 40 cm Geschützen bestückt werden sollten, was die „Milwaukee“ erklärt, nunmehr endgültig für die 40 cm Kaliber entschieden. Den Ausschlag hat das Gewicht der Marinegeschütze gegeben, die von den 40 cm Geschützen eine erheblich größere Wirkung und Durchdringungskraft erwarten, die die etwas geringere Feuergewindigkeit reichlich aufwiegen. Die neuen Ueberdreadnoughts der amerikanischen Flotte, für die eine Wasserdrainage von 45.000 Tonnen vorgesehen ist, sollen mit 12 vierzig cm Geschützen ausgerüstet werden und damit eine Kampfeinheit bilden, die alle gegenwärtig in Aktion befindlichen Schlachtschiffstypen bei weitem übertrifft. Die Baukosten für einen einzelnen Dreadnought werden auf wenigstens 100 Millionen Mark veranschlagt. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse macht sich in höheren amerikanischen Marinekreisen gegen das Bauprogramm des Marineministers Daniel eine gewisse Opposition geltend, da sie es für übertrieben halten, Schiffe von zu großen Ausmessungen mit zu großer Bestückung zu betauen.

Deutschland und Mexiko.

Erklärung Zimmermanns.

Berlin, 5. März. Der Hauptausdruck des Reichstags heute seine am Samstag abgebrochenen Erörterungen über auswärtige Angelegenheiten bei der Beratung des Etats des Auswärtigen Amtes fort. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter ging auf die Instruktion an den deutschen Gesandten in Mexiko ein und machte Einwendungen gegen diesen Schritt geltend.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes gab eine längere Darstellung der mit der Instruktion verfolgten Absichten. Daß wir uns für den Fall des Ausbruchs des Krieges mit Amerika nach Bundesgenossen umgesehen hätten, sei eine natürliche und berechtigte Vorsorge. Er bedauerte es auch nicht, daß durch die amerikanische Veröffentlichung die Instruktion auch in Japan bekannt geworden sei. Für die Beförderung der Instruktion sei der sicherste Weg gewählt worden, der zurzeit zur Verfügung gestanden habe. Wie die Amerikaner in den Besitz des Textes gekommen seien, war mit der ganz geheimen Schifffahrt nach Washington gegangen sei, darüber sei uns noch alle Kenntnis. Daß die Instruktion in amerikanische Hände gefallen sei, sei ein Mißgeschick, das nichts daran ändere, daß der Schritt im vaterländischen Interesse notwendig gewesen sei. Am wenigsten habe man gerade in Amerika das Recht, sich über unsere Aktion aufzuregen. Zurecht wäre die Ansicht, daß der Schritt im Auslande besonders tiefen Eindruck gemacht hätte. Er werde als das aufgeföhrt, was er sei, als eine berechtigte Abwehraktion für den Kriegsfall.

Die Beurteilung in Amerika.

New York, 4. März. (H. Privattelegraph der „Freie Presse“.) Die Lage ist durch das deutsche Angebot an Mexiko bzw. Japan wenig geändert. „New York Sun“ erklärt, die Diplomaten in Washington seien der Meinung, daß gegen Deutschlands Anstrengungen, für den Fall einer Kriegserklärung Bundesgenossen zu finden, nichts einzuwenden sei.

Offenkundige Begriffsverwirrung.

Lugano, 5. März. Neutrale Kreise äußern ihr Erstaunen über die offenkundige geistige Begriffsverwirrung der amerikanischen Zehnverbändlerpresse, die die berechtigten Vorsichtsmahregeln der deutschen Diplomaten gegenüber dem seit lange drohenden Eintritt Amerikas in den Krieg als Komplott und Niedertätigkeit sowie deutsche Hinterlist hinstellen. Sie bemerkt, die nunmehr die sofortige Kriegserklärung der Vereinigten Staaten rechtfertigt, während dazu im Gegensatz die gesamte Entente alle geheimen Kriegsabschlüsse Englands mit Frankreich und Rußland usw. vor dem Ausbruch des Krieges stets als höchsten Erfolg der englischen Diplomatie pries. Merkwürdig ist es, meinen diese neutralen Kreise, daß sogar sonst ganz objektiv denkende neutrale Zeitungen von dieser krankhaften Verdrehung aller Wahrheit angesteckt werden.

Die Haltung Chinas.

Berlin, 5. März. Vor einigen Tagen brachte ein englisches Blatt die Nachricht, daß China mit der deutschen Antwort auf seinen Einspruch nicht zufrieden sei und nunmehr bestimmte Forderungen an Deutschland gerichtet habe. Weil

diese Nachricht bisher ohne Bestätigung geblieben ist, so kann man annehmen, daß sie unrichtig war, und daß China zur deutschen Antwort noch nicht Stellung genommen hat und auch nicht nehmen konnte. Das durchaus vage Versprechen der Entente, China eine Zollreform zu gestatten und die Zahlungspflicht der Boxerentschädigung aufzuheben, hat China kaum sehr für die Sache unserer Feinde einnehmen können, und im übrigen wird auch der Eifer der amerikanischen Diplomaten, China zur Kriegführung zu überreden, nachlassen, nachdem sie gesehen haben, daß dieses recht schwierige diplomatische Auseinanderlegen mit Japan soiten kann.

Shanghai, 5. März. (H. S.) Die „Morningpost“ meldet aus Shanghai vom 2. März: Präsident Shi Juan Sun ist für die Aufrechterhaltung der Neutralität Chinas, weshalb er jedes Vorgehen Chinas auf die Ankündigung des uneingeschränkten Unterseebootskrieges hin vertagte. Die Entente und Amerika versicherten der Regierung, daß sie einen Vorschlag zur Revision der Tarife und der Auszahlung der Entschädigungen aus dem Boxeraufstand unterstützen würden. Das Kabinett hielt gestern eine lange Konferenz ab, in der beschlossen wurde, die Beziehungen zu Deutschland abbrechen und später den Krieg zu erklären. Diese Entscheidung wurde dem Präsidenten mitgeteilt, und er nahm sie unter dem Vorbehalt an, daß sie durch das Parlament gebilligt und den Provinzgouverneuren mitgeteilt werde. Der Minister des Auswärtigen Wu Tingfang ist aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten. Sein Sohn wird Unterminister.

Unnützte Aufregung.

Wie aus den Berichten über den Eindruck der Veröffentlichung der deutschen Verhandlungen mit Mexiko in Amerika hervorgeht, hat ihr Bekanntwerden in der Hauptsache dazu gedient, dem Präsidenten Wilson freie Hand für sein Vorgehen Deutschland gegenüber zu schaffen. Er soll bereits im Besitz der gewünschten Vollmachten sein und wird dann allem Anschein nach nicht zögern, seinen Gefühlen gegen Deutschland den Lauf zu lassen, denen bisher ein Teil des Kongresses und ein großer Teil der Bevölkerung Einhalt geboten haben. Welcher Art die Schritte des Präsidenten gegen Deutschland sein mögen, darf dem deutschen Volke im Augenblick gleich sein. Nur das Recht auf eine moralische Entrüstung über das deutsche Vorgehen wird der Präsident der Vereinigten Staaten, wenn man seine politischen Handlungen in der letzten Zeit kritisch auf ihre innere Berechtigung prüft, nicht in Anspruch nehmen dürfen. Um Deutschland seinen Willen aufzuzwingen, hat er versucht, die europäischen Neutralen gegen das deutsche Volk mobil zu machen und hat selbst das politisch ohnmächtige China für gut genug gefunden, ihm durch seine Rote Vorpostendienste zu leisten.

Hinter der moralischen Entrüstung aber über das deutsche Vorgehen in Mexiko verborgen sich Befürchtungen für eine ernsthafte Bedrohung der amerikanischen Politik in Amerika selbst, deren Folgen von weitgehender Bedeutung sein können, als sich im Augenblick erweisen läßt. Schon dem durch Parteikämpfe verwühlten Lande gegenüber hat die Interventionspolitik der Union, wie die Geschichte des jüngsten amerikanischen-mexikanischen Konflikts zeigt, täglich Mißfolge gemacht. Um wie viel anders müßten sich die Vereinigten Staaten einem innerlich geeinten und starken Mexiko gegenüberstellen, das durch seinen Anstieg an eine Großmacht wirtschaftlich, politisch und militärisch gedeht. Abgesehen davon, daß das Inkandkommen einer derartigen Konstellation auch seine Rückwirkung auf die anderen lateinischen Republiken Amerikas haben könnte und das Prestige der Union in jenen Staaten auch nicht fördern helfen würde.

Die Aufregung zeigt, daß die deutsche Diplomatie mit ihrem Schritt, Annäherung an Mexiko zu suchen, an einen ungenutzten Punkt der Union getroffen hat. Mag darum das Geschrei der Panke-Presse und ihrer englischen Gefinnungsfreunde noch so groß sein, Deutschland wird sich nicht vorziehen lassen, wo und wie es Wahregeln zum Schutz gegen seine Feinde trifft. Es handelt sich bei dem deutsch-mexikanischen Vorstoß nur darum, Deutschland gegen Angriffsabsichten der Vereinigten Staaten zu schützen. Daher bleibt es um so mehr das gute Recht deutscher Staatsmannschaft, auch in Mexiko Möglichkeiten zur Dämpfung amerikanischer Kriegsgelüste zu suchen.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 6. März 1917.

*. Anbauzwang für Kartoffeln. Im Regierungsbezirk Trier wird von den Landwirten verlangt, daß sie eine Fläche mit Kartoffeln bepflanzen, die dem Durchschnitt der Anbaufläche in den Jahren 1914, 15 und 16 entspricht.

*. Neue Kälteperiode? Die neu auftretende Kälte ließ das Thermometer im Weichselgebiet auf 16 Grad unter Null sinken. In Stettin wurden vorgestern 8 Grad Celsius minus gezählt.

*. Beschleunigte Ablieferung von Brotgetreide, Gerste und Hülsenfrüchten (W. T. S.) Das Kriegsernährungsamt ist bekannt: Die Abnahme von Hafer für die Heeresverwaltung wurde im Februar auf solche Landwirte, die kein Brotgetreide und keine Gerste mehr abzuliefern haben, beschränkt. Diese Einschränkung bleibt mit Zustimmung der Heeresverwaltung auch noch im März bis auf weiteres bestehen. Die Landwirte müssen daher noch weiterhin in erster Linie Brotgetreide und Hülsenfrüchte ausbreiten und abliefern, bis die Bestände hieron die unbedingt erforderliche Höhe erreichen. Rost betroffen wird durch die angeordnete Einschränkung der Heeresabnahme die Lieferung von Hafer für die Heeresnährmittel-Fabriken, auf die zur Vermeidung von Störungen in der Heeresnährmittelherstellung größtes Gewicht gelegt werden muß. Auf die Verbenkung von Hafer für Nährmittelwerke bezieht sich auch die gleichzeitig verfügte Einschränkung der Wagengestellung für Haferentladungen nicht. Auf Beschleunigung der Stellung von Wagen und Lieferung der Sacke für Brotgetreide, Gerste und Hülsenfrüchte ist hingewirkt worden.

Israelitischer Gottesdienst.

Burim Mittwoch abend 6 Uhr 45 Min. Donnerstag morgen 7 Uhr 15 Min.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme, welche uns aus Anlass des Hinscheidens meines lieben Mannes, unseres guten treusorgenden Vaters, Bruders, Schwagers, Schwiegersohnes und Onkels, des Herrn

Jakob Hellbach

zuteil geworden sind, sagen wir hiermit unseren innigsten Dank.

Besonders wohlthuend in unserem grossen Schmerze war die herzliche Ehrung von seiten des Turnvereins E. V., dessen Mitbegründer und ständiges Vorstandsmitglied der Verstorbene war. Ihm sprechen wir an dieser Stelle ebenfalls unsern aufrichtigsten Dank aus.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Luise Hellbach und Kinder.
Gottfried Hellbach, Apotheker, Cöln.

Limburg, den 5. März 1917.

1/55

Todes-Anzeige.

Heute nacht um 2 Uhr verschied nach kurzem Krankenlager mein innigst geliebter Gatte, unser treusorgender Vater, Bruder, Schwager und Onkel, der Eisenbahnarbeiter

Wilhelm Fetter

im Alter von 62 Jahren

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Margarete Fetter
geb. Kröller.

Limburg, den 5. März 1917.

Die Beerdigung findet am Donnerstag den 8. März nachmittags 2 1/2 Uhr vom Sterbehause, Schlenkerstr. 9, aus statt.

5/55

Todes-Anzeige.

Nach kurzer, schwerer Krankheit verschied heute morgen unser lieber Sohn

Karl

im Alter von 4 1/2 Jahren.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Karl Hegmann, Kaufmann.

Airberg, den 5. März 1917.

7/55

Die Beerdigung findet Donnerstag den 8. März, nachmittags 2 Uhr statt.

Zahnpraxis wieder eröffnet!

Viganos Nachfolger
W. Podlaszewski, Dentist

Limburg, Obere Schiede 10 I.

Sprechstunden Werktags von 8-6 1/2 Uhr,
Sonn- u. Feiertags von 8-2 Uhr.

Telefon Nr. 261.

(Bitte Hausnummer genau zu beachten).

2/55

Diabolo-Centrifugen

hervorragendes Fabrikat,
mit zerlegbarer Trommel.
Grösse 65 und 120 Liter

unter langjähriger Garantie

liefern vorteilhaft

3/55

Glaser & Schmidt
Limburg.

Nicht trotz, sondern infolge

der schlechten Zeiten sollte man regelmäßig im „Limburger Anzeiger“ (Amtliches Kreisblatt) inserieren; das Geschäft wird dann besser gehen. Wer viel anbietet, setzt viel um. Inserieren Sie deshalb regelmäßig im

„Limburger Anzeiger“.

Klavierunterricht

wird bei mäßigem Honorar erteilt.

5/23

Näh. Obere Schiede 5

Mittelschweres, gutes

Pferd

zu verkaufen.

5/53

Viktor Conrad,
Limburg (Lahn), Diezstr. 63
Restauration Wilhelmshöhe.

Bruchbänder

mit und ohne Federn bei

A. A. Döppes, 15/41
Limburg, Brückengasse 8

Stellen-Angebote Stellen-Gesuche

inseriert man mit
gutem Erfolge in dem

**Limburger
Anzeiger.**

Metallbetten an Private
Katal. frei
Holzrahmenmatt., Kinderbett.
Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th

Anruf.

Draußen im Felde setzen unsere Soldaten Leben und Gesundheit ein, um den Sieg zu erringen. Uns daheim ist es Pflicht, die Geldkraft Deutschlands hochzuhalten gegenüber dem Bestreben, uns auszuhungern und wirtschaftlich zu vernichten.

Die Grundlage unseres Wirtschaftslebens ist die

Reichsbank.

Vorbedingung ihrer Stärke ist ihr Goldschatz, der es ihr ermöglicht, Banknoten auszugeben und den Wert deutschen Geldes im Inlande und Auslande hochzuhalten. Ihren Goldschatz zu stärken ist daher Notwendigkeit und vaterländische Pflicht. Es hat sich deshalb der unterzeichnete Ausschuss für die Kreise Limburg und Westerburg gebildet und eine

Geschäftsstelle

für den Ankauf von Goldsachen

in Limburg in den Räumen des Vorschussvereins, Obere Schiede 14, errichtet, in welchen Goldsachen aller Art, Ketten, Ringe, Armbänder, Uhren usw. nach Abschätzung durch einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen zum vollen Goldwert gegen sofortige Bezahlung angekauft und der Reichsbank zugeführt werden. Auf Wunsch werden auch Edelsteine und Perlen angenommen.

Mitbürger! Bringt alles irgendwie entbehrliche

Gold zur Ankaufsstelle!

Wenn Ihr Euch von liebgewordenen Gegenständen trennt, bringt Ihr das Opfer dem Vaterlande, und es wird durch Aushändigung eines Gedenkblattes ehrenvoll anerkannt.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet jeden

Mittwoch, vorm. 10-1 Uhr in Limburg, Obere Schiede 14.

In den Landorten werden Pfarrer und Lehrer zur Auskunftserteilung und Belehrung sowie zur Uebermittlung von Goldsachen an die Geschäftsstelle gern bereit sein.

Limburg, den 1. Mai 1916.

Der Ausschuss:

Abicht, Landrat (Westerburg), Balbus, Oberlandwieser, Bansa, Eisenbahndirektor, Bredt, Direktor, Goldhofer, Stadtbaumeister, Grammel, Rendant, Haerten, Bürgermeister, Hedding, Forstmeister (Wallmerod), Heinrichsen, Oberstleutnant, Heun, Gymnasialdirektor (Hadamar), Hilpisch, Domdekan, Prälat, Hofmann, Amtsgerichtsrat (Nennrod), Kallinger, Mühlenbesitzer (Mühlen), Korbhaus, Vorschussvereinsdirektor, Kurtenbach, Kaufmann, Lawaczek, Apotheker (Lamberg), Lichtschlag, Reichsbankvorstand, de Riem, Landgerichtspräsident, Riklaß, Kaufmann, Obenauer, Faoritant, Obenaus, Delon, Springorum, Oberregierungsrat, Wagner, Buchdruckereibesitzer, Benzler, Kreisarzt.

Höhere Mädchenschule

(10 klassig, Unterricht nach dem Lehrplan des Lyzeum).

Anmeldungen für das neue Schuljahr nimmt der Schulleiter in seinen Sprechstunden in dem Schulhause, Parkstrasse 13, oder in seiner Wohnung, Marktstrasse 10, täglich, Montag ausgenommen, von 2-3 Uhr entgegen. Geburtschein und Impfschein sind vorzulegen.

Der Schulleiter:
Dr. A. Köhler.

4/55

Freiwillige Feuerwehr Limburg.

Freitag abend 8 1/2 Uhr

Vorstandssitzung

im Vereinslokal. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.
6/55 Das Kommando.

Bossische Zeitung

Alle die Kreise, die an Inhalt und Geist einer Tageszeitung hohe Anforderungen stellen, sollten das allangesehene Organ des gebildeten Bürgertums halten: die „Bossische Zeitung“. Morgens und abends erscheinend, behandelt sie Fragen der äusseren, inneren und kommunalen Politik auf Grund eines Nachrichtenendienstes grossen Stils unter kritischer Mitarbeit sachkundiger, führender Männer. Der beiden Ausgaben beiliegende große Handelskette zeichnet sich durch Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit aus. Für Kunst, Literatur und Wissenschaft ist die „Bossische Zeitung“ seit jeher eine bekannte Pflanzstätte. Autoren von Ruf sind im Roman- und Novellenbereich vertreten. Donnerstage und Sonntage erscheinen die illustrierten Zeitbilder mit aktuellen Abbildungen, Novellen und interessanten Kunst- oder kulturhistorischen Abhandlungen. Mittwoch die Besuche „Reise und Wanderung“.

Durch jede Postanstalt oder beim Briefträger monatl. 2.50 M. (ohne Bestellgeld).

Arbeitsbücher

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.

Die zwinagende Notwendigkeit, ein amtliches Kreisblatt zu halten, erhebt am deutlichsten aus folgender Bekanntmachung des Herrn Landrats in Langenschwalbach:

„Ich empfehle den Gemeinden aufzulegen, während des Krieges eine zweite Nummer des Kreisblattes für die Schule zu halten, damit schon die Schulkinder in angemessener Weise auf die Gesetze und Anordnungen hingewiesen und darüber belehrt werden können.“

Der

„Limburger Anzeiger“

ist zugleich das amtliche Kreisblatt des Kreises Limburg und bringt alle wichtigen und einschlägigen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bestellungen werden von allen Trägerinnen sowie von der Geschäftsstelle, Brückengasse 11, entgegengenommen.